

AUSARBEITUNG

Thema: **Ladenschluss: Verlagerung der
Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die
Länder vor dem Hintergrund des Schutzes der
Sonn- und Feiertage**

Fachbereich III Verfassung und Verwaltung

Tel.: (030) 227-38652

Bearbeiter: RRef. Schwarz / RR z.A. Dr. Raue

Abschluss der Arbeit: 4. Mai 2005

Reg.-Nr.: WF III - 085/05

Ausarbeitungen von Angehörigen der Wissenschaftlichen Dienste geben **nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung** wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung des einzelnen Verfassers und der Fachbereichsleitung. Die Ausarbeitungen sind dazu bestimmt, das Mitglied des Deutschen Bundestages, das sie in Auftrag gegeben hat, bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zusammenfassung / Einleitung	5
2. Welche verfassungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf den Sonn- und Feiertagsschutz nach Art. 140 GG / 139 WRV bestehen bei einer etwaigen Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz beim Ladenschluss auf die Länder?	5
2.1. Kein Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung aus Art 139 WRV	5
2.2. „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ und Ladenöffnung	6
2.3. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Grenze?	7
2.4. Unantastbarer Kernbestand an Sonn- und Feiertagsruhe als Grenze?	7
2.5. Ergebnis	8
3. Bedarf es ausdrücklicher bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen zum Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen oder reichen die bestehenden allgemeinen Regelungen aus verfassungsrechtlicher Sicht zur Gewährleistung des Schutzauftrages aus?	8
3.1. Art. 139 WRV	8
3.2. Bundesrecht	9
3.3. Landesrecht	9
4. Gewährleisten die derzeitigen Regelungen der Länder zum Schutz der Sonn- und Feiertage in den Landesverfassungen, in den Sonn- und Feiertagsgesetzen und in sonstigen Vorschriften den Schutz der Sonn- und Feiertage im Sinne der Artikel 140 GG, 139 WRV?	10
4.1. Landesverfassungen	10
4.2. Feiertagsgesetze	11
4.3. Sonstige Vorschriften	11

5.	Ergeben sich Besonderheiten in denjenigen Ländern, in denen Staatskirchenverträge bestehen, die den Schutz der Sonn- und Feiertage ausdrücklich gewährleisten?	16
6.	Welche Mindestanforderungen sind an etwaige Ausnahmeregelungen beim Sonn- und Feiertagsschutz seitens der Länder vor dem Hintergrund der Verfassungen des Bundes und der Länder sowie der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu stellen?	17
7.	Inwieweit ist aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Kompetenzverlagerung bei der Entscheidung über eine Sonn- bzw. Feiertagsöffnung bis auf die untere Verwaltungsebene zulässig, wenn man die bisher gemachten negativen Erfahrungen im Bereich der Verwaltungspraxis berücksichtigt, die zu einer Ausuferung der Sonntagsöffnungen geführt hat?	18
8.	Wo liegen die verfassungsrechtlichen Grenzen bei einer Delegation der Regelungskompetenz für Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz auf die Exekutive?	18
9.	Inwieweit muss der besondere Arbeitnehmerschutz des derzeit geltenden § 17 Ladenschlussgesetz bei einer Kompetenzverlagerung auf die Länder durch entsprechende gesetzliche Regelungen aufrechterhalten werden?	19
10.	Literatur	21
11.	Anlagen	22
11.1.	Bund	22
11.2.	Baden-Württemberg	22
11.3.	Bayern	22
11.4.	Berlin	22
11.5.	Brandenburg	23
11.6.	Bremen	23
11.7.	Hamburg	23
11.8.	Hessen	23

11.9.	Mecklenburg-Vorpommern	24
11.10.	Niedersachsen	24
11.11.	Nordrhein-Westfalen	24
11.12.	Rheinland-Pfalz	24
11.13.	Saarland	25
11.14.	Sachsen	25
11.15.	Schleswig-Holstein	25
11.16.	Thüringen	26

1. Zusammenfassung / Einleitung

Die Regelungen des Ladenschlusses sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹ Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr.11 [Handel] und Nr. 12 [Arbeitsschutz]) und damit bundesgesetzlicher Regelung nur zugänglich, wenn die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts² ist die bundesrechtliche Regelung des Ladenschlusses für die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse nicht erforderlich.

Wegen Art. 125 a Abs. 2 Satz 1 GG besteht das Ladenschlussgesetz jedoch als Bundesrecht fort und der Bundesgesetzgeber ist weiterhin zur Änderung einzelner Vorschriften befugt.³ Zu einer Neukonzeption sind demgegenüber nur die Länder befugt. Voraussetzung hierfür wäre jedoch, dass der Bundesgesetzgeber eine Freigabe durch ein Bundesgesetz auf der Grundlage von Art. 125a Absatz 2 GG erklärt. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren wurde bereits durch den Bundesgesetzgeber in die Wege geleitet.⁴

Regelungen, welche eine Liberalisierung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen bezwecken, müssen sich an Art. 139 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG messen lassen. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lassen sich konkrete Aussagen im Hinblick auf Grenzen für solche Regelungen allerdings nur schwer treffen. Fest steht nur so viel, dass der Gesetzgeber dem geänderten Freizeitverhalten der Bevölkerung bei der Erfüllung seines Regelungsauftrages aus Art. 139 WRV grundsätzlich Rechnung tragen kann, solange er einen unantastbaren Kernbestand an Sonn- und Feiertagsruhe respektiert.

2. Welche verfassungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf den Sonn- und Feiertagsschutz nach Art. 140 GG / 139 WRV bestehen bei einer etwaigen Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz beim Ladenschluss auf die Länder?

Nach Art. 139 WRV, der gemäß Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes ist, bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

2.1. Kein Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung aus Art 139 WRV

Nicht gesagt wird jedoch, dass gerade der Bund für diesen gesetzlichen Schutz verantwortlich ist. Art. 139 WRV richtet sich vielmehr an den nach den Kompetenzvertei-

1 Vgl. *BVerfG*, NJW 2004, S. 2363 (2364).

2 Vgl. *BVerfG*, NJW 2004, S. 2363 (2364).

3 Vgl. *BVerfG*, NJW 2004, S. 2363 (2364).

4 Vgl. Bundestagsdrucksache 15/4116 vom 03.11.2004.

lungsnormen des Grundgesetzes (Art. 70 ff. GG) jeweils zuständigen Gesetzgeber. In-
soweit lassen sich aus Art. 139 WRV also keinerlei Einwände aus einer Kompetenzver-
lagerung der Materie Ladenschluss auf die Länder herleiten.

2.2. „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ und Ladenöffnung

Entscheidend ist vielmehr allein, ob die Ladenschlussregelungen des jeweils zuständi-
gen Gesetzgebers so sind, dass der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage ih-
ren Charakter als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“, wie es in Art.
139 WRV heißt, behalten.

Das bedeutet nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts, dass „[a]n den Sonn- und
Feiertagen [...] grundsätzlich die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbe-
sondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen [soll], damit der Einzelne diese Tage
allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtun-
gen und Beanspruchungen nutzen kann. Von Bedeutung ist auch die Möglichkeit zur
zeitlichen Verzahnung des sozialen Lebens der Bürger und insbesondere zur gemeinsa-
men Freizeit und gemeinsamen Gestaltung des Familienlebens. Besonders wichtig ist,
dass die Bürger sich an Sonn- und Feiertagen von der beruflichen Tätigkeit erholen und
das tun können, was sie je individuell für die Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele
und als Ausgleich für den Alltag als wichtig ansehen.“⁵

Eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen bedeutet einerseits ein Abweichen vom
Grundsatz des Ruhens der „Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit“. Insbesondere
hindert sie die im Einzelhandel Tätigen daran, sich „von der beruflichen Tätigkeit [zu]
erholen“. Andererseits ist sie jedoch geeignet, die Freizeitbedürfnisse der nicht dort Tä-
tigen zu befriedigen und eröffnet somit aus dieser Perspektive eine weitere Möglichkeit
„zur zeitlichen Verzahnung des sozialen Lebens der Bürger und insbesondere zur ge-
meinsamen Freizeit“. Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen hat also sowohl eine den
Charakter des Sonntags und der Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Er-
hebung beeinträchtigende als auch fördernde Komponente.⁶ Verkompliziert wird dieser
sich zunächst allein „innerhalb“ des Art. 139 WRV abspielende Zielkonflikt noch da-
durch, dass andere verfassungsrechtliche Belange – etwa die Berufsfreiheit der im Ein-
zelhandel Tätigen (Art. 12 Abs. 1 GG)⁷ – „von außen“ hereinspielen.

Nach Art. 139 WRV ist mehr als eine Lösung dieses Dilemmas denkbar. Das ergibt sich
schon aus dessen Wortlaut, wonach „der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage
als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung *gesetzlich* geschützt“ sind.⁸

5 BVerfGE, NJW 2004, S. 2363 (2370).

6 In diesem Sinne auch BVerfG, NJW 2004, S. 2263 (2370).

7 Vgl. dazu BVerfG, NJW 2004, S. 2263 (2370 ff.).

8 Hervorhebung des Verfassers.

„Dies bedeutet“, wie das Bundesverfassungsgericht ausführt, nämlich, „dass die Institution des Sonn- und Feiertags [zwar] unmittelbar durch die Verfassung garantiert ist, die Art und das Ausmaß des Schutzes aber einer gesetzlichen Ausgestaltung bedürfen.“⁹ Das wiederum impliziert einen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Die Frage kann damit nur lauten, wo dessen Grenzen liegen.

2.3. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Grenze?

Zu überlegen ist, ob der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Mittel der Grenzziehung hier fruchtbar gemacht werden kann. Jede Abweichung vom Grundsatz des Ruhens der Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbstätigkeit wäre dann nur unter der Voraussetzung mit Art. 139 WRV vereinbar, dass sie geeignet, erforderlich und angemessen zur Verwirklichung eines legitimen Zieles wäre. Das könnte das Bundesverfassungsgericht meinen, wenn es in seinem Ladenschlussurteil sagt: „Grundsätzlich hat die ‚werktägliche Beschäftigung‘ zu ruhen. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind allerdings zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich.“¹⁰

Wenig später heißt es dann aber: „Ein Kernbestand an Sonn- und Feiertagsruhe ist ... unantastbar, im Übrigen besteht Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers (...).“¹¹ Das klingt eher nach einer im Vergleich zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwar festeren, nicht so sehr von den Umständen des Einzelfalles abhängigen (eben „unantastbaren“), dafür aber dem Gesetzgeber mehr Gestaltungsspielraum lassenden (eben nur einen „Kernbereich“) schützenden Grenze. Für diese Sichtweise, und damit gegen die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen des Art. 139 WRV, spricht zudem, dass der Gedanke der Verhältnismäßigkeit aus der Grundrechtsdogmatik stammt und eng mit dem Gedanken vom Staat vorgefundener Güter zusammenhängt. Demgegenüber ist Art. 139 WRV gerade kein Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG), sondern eine „objektivrechtliche Institutsgarantie ohne subjektive Berechtigung“,¹² die durch staatliche Regulierung nicht lediglich beschränkt, sondern erst funktionsfähig und praktisch wirksam gemacht wird.¹³

2.4. Unantastbarer Kernbestand an Sonn- und Feiertagsruhe als Grenze?

Endet der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers also erst an einem „unantastbaren Kernbestand an Sonn- und Feiertagsruhe“, so fragt sich, worin dieser „Kernbestand“ besteht und welche Grenzen sich daraus für die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen ergeben. Zu denken wäre zunächst daran, den „Kernbereich“ als Festlegung auf ein be-

9 BVerfG, NJW 2004, S. 2363 (2370).

10 BVerfG, NJW 2004, S. 2363 (2370).

11 BVerfG, NJW 2004, S. 2363 (2370).

12 BVerfG, NJW 1995, S. 3378 (3379).

13 Vgl. insoweit *Campanhausen*, in: von Mangoldt / Klein / Starck, GG⁴, Art. 139 WRV Rn. 11.

stimmtes traditionelles Bild von „Sonn- und Feiertag“ zu verstehen. Wie wollte man bei einer in ihren konkreten Umrissen erst durch den Gesetzgeber festzulegenden institutionellen Garantie sonst einen Anknüpfungspunkt für einen „unantastbaren Kernbereich“ finden? Dagegen spricht aber, dass das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Gesetzgeber „auf eine geänderte soziale Wirklichkeit und zwar insbesondere auf Änderungen im Freizeitverhalten, Rücksicht nehmen“ kann, vorausgesetzt dass „ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt“ bleibt, und dass er „an der deutschen Tradition eines grundsätzlichen Sonntagsschutzes festhalten [darf]“, also nicht muss.¹⁴

2.5. Ergebnis

Versucht man diese letztlich sehr zurückhaltenden Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zu einem stimmigen Konzept zusammensetzen, dann könnte sich für die aus Art. 139 WRV resultierenden Grenzen folgendes Bild ergeben: Ausgangspunkt ist der Grundsatz des Ruhens der „werktäglichen Geschäftigkeit“. Von diesem Grundsatz darf der Gesetzgeber nur zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter abweichen. Allerdings ist die Abweichung nicht nur dann zulässig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen (also verhältnismäßig) zur Wahrung solcher Rechtsgüter ist; vielmehr reicht es, wenn sie insoweit geeignet ist. Letzte Missbrauchsgrenze ist insofern nur ein – letztlich intuitiv zu bestimmender – „unantastbarer Kernbereich“ des Sonn- und Feiertagsschutzes.

Für die Frage, wie viel Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen verfassungsrechtlich zulässig ist, oder – anders formuliert – in welchem Maße der Gesetzgeber unter Berufung auf das geänderte Freizeitverhalten der Bevölkerung vom überkommenen Bild des „ruhigen“ Sonn- und Feiertags abweichen kann, kann man daraus wohl nur soviel entnehmen, dass die Grenze nicht an allen Orten gleich zu ziehen ist.

3. **Bedarf es ausdrücklicher bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen zum Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen oder reichen die bestehenden allgemeinen Regelungen aus verfassungsrechtlicher Sicht zur Gewährleistung des Schutzauftrages aus?**

3.1. Art. 139 WRV

Art. 139 WRV reicht allein nicht aus, da diese Norm als institutionelle Garantie auf eine Umsetzung durch den einfachen Gesetzgeber angelegt ist.

14 BVerfG, NJW 2004, S. 2363 (2370):

3.2. Bundesrecht

Zurzeit gibt es auf Bundesebene gesetzliche Regelungen, die den Schutz des Sonntags aus verfassungsrechtlicher Sicht ausreichend gewährleisten. Geregelt ist dies z.B. im Arbeitszeitgesetz.¹⁵ In § 1 (Zweck des Gesetzes) heißt es ausdrücklich:

*„Zweck des Gesetzes ist es, [...] den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Arbeitnehmer zu schützen.“*¹⁶

§ 9 Abs. 1 ArbZG verbietet darüber hinaus die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr. Dieses Beschäftigungsverbot entspricht der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Sonntagsruhe und der gesetzlichen Feiertagsruhe des Art. 139 WRV.¹⁷ Dabei handelt es sich nicht um dispositives Recht des öffentlich-rechtlichen Arbeitszeitschutzes. Dem Arbeitnehmer kommt hierbei eine Sonn- und Feiertagsruhe von mindestens 24 h zu. Nach § 9 Abs. 2 ArbZG kann diese Zeit verlagert werden, was allerdings nicht zu einer Verkürzung führen dürfe. Dem Arbeitnehmer ist in jedem Fall eine Sonn- und Feiertagspause von 24 h zuzubilligen.¹⁸ Gem. § 11 Abs. 1 und 2 ArbZG gibt es Arbeitszeitgrenzen für Sonn- und Feiertage, einen so genannten Ersatzruhetag und verpflichtet gem. § 11 Abs. 4 ArbZG den Arbeitgeber dazu, dem Arbeitnehmer im Rahmen des Ersatzruhetages eine Mindestruhezeit von 35 h zu gewähren.¹⁹

Neben dem genannten Gesetz dient dem Sonntagsschutz auch eine Vorschrift im Gewerberecht (§ 55 e Gewerbeordnung).²⁰ Hiernach sind mit Ausnahme des Feilbietens von Waren im Reisegewerbe alle selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen verboten.

3.3. Landesrecht

Zur näheren Ausgestaltung und Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe für den ganzen Tag ist der jeweilige Landesgesetzgeber berufen. Lediglich ergänzend und präzisierend treten Normen des Bundes, wie ausgeführt, hinzu.²¹ Die Landesgesetzgeber

15 Arbeitszeitgesetz vom 1. Juli 1994, zuletzt geändert durch Art. 4 lit. b) des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002); vgl. Anlage.

16 Vgl. dazu *Baeck / Deutsch*, Arbeitszeitgesetz², § 1 Rn. 13 f.; *Neumann / Biebl*, Arbeitszeitgesetz¹⁴, § 1 Rn. 6 ff.+

17 *Wank*, in: Dieterich u.a. (Hrsg.), § 9 Rn. 1.

18 *Wank*, in: Dieterich u.a. (Hrsg.), § 9 Rn. 5.

19 *Wank*, in: Dieterich u.a. (Hrsg.), § 11 Rn. 8.

20 GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014). Zu dem früher in § 105 a GewO enthaltenen grundsätzlichen Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung vgl. *Schiepek* S. 472 ff.; *Mattner* S. 102 ff.

21 *Campenhausen*, in: von Mangoldt / Klein / Starck, GG⁴, Art. 139 WRV Rn. 32.

haben in den einzelnen Feiertagsgesetzen Schutzvorschriften erlassen.²² Diese Vorschriften genügen, um dem Schutzauftrag des Art. 139 WRV zu entsprechen.

4. Gewährleisten die derzeitigen Regelungen der Länder zum Schutz der Sonn- und Feiertage in den Landesverfassungen, in den Sonn- und Feiertagsgesetzen und in sonstigen Vorschriften den Schutz der Sonn- und Feiertage im Sinne der Artikel 140 GG, 139 WRV?

4.1. Landesverfassungen

Die Regelung zum Schutz der Sonn- und Feiertage ist in den Länderverfassungen unterschiedlich.

In den Verfassungen der Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein finden sich keine Regelungen zum Schutz der Sonn- und Feiertage. Es gibt also keine den Art. 139 WRV regelnde verfassungsrechtliche Norm.

In einigen Länderverfassungen²³ wird Bezug genommen auf Art. 140 GG / Art. 139 WRV. Hierbei ergibt sich die institutionelle Garantie der Sonn- und Feiertage unmittelbar dadurch, dass Art. 139 WRV in die jeweilige Landesverfassung inkorporiert ist.

22 § 5 Gesetz über die Sonntage und Feiertage in Baden-Württemberg vom 8.Mai 1995 (GBl. S 450); Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21.Mai 1980, zuletzt geändert durch § 1 G z. Änderung des FeiertagsG und der GaststättenVO vom 27.12.2004 (GVBl. S. 539); § 1 Abs. 3 Berliner Gesetz über die Sonntage und Feiertage vom 28. Oktober 1954, zuletzt geändert durch 1. ÄndG Sonn- und Feiertagsgesetz vom 2.12.1994 (GVBl. S.491); § 1 Brandenburger Gesetz über die Sonntage und Feiertage vom 7.Mai 1991, zuletzt geändert durch Drittes G z. Änderung des Feiertagsgesetzes vom 20. November 2003 (GVBl. I/03 S. 287); § 1 Abs.1 Bremer Gesetz über die Sonntage und Feiertage vom 12. November 1954, zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes ÄndG vom 26.03.2002 (Brem.GBl. S. 43); § 2 Abs. 1 Nr.4 Hamburgisches Gesetz über Sonntage, Feiertage, Gedenktage und Trauertage vom 16. Oktober 1953, zuletzt geändert durch Drittes ÄndG vom 6.12.2000 (HmbGVBl. S. 358) iVm. § 1 Feiertagsschutzverordnung in der Fassung vom 15. Februar 1957, zuletzt geändert durch Dritte ÄndVO vom 1.2.2005 (HmbGVBl. S.22); § 1 Abs. 1 iVm. § 5 Hessisches Feiertagsgesetz in der Fassung vom 29.Dezember 1971, zuletzt geändert durch Art. 1 Sechstes ÄndG vom 26.11.1997 (GVBl. I S. 396); §§ 1, 3 Gesetz über Sonn- und Feiertage Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.März 2002, zuletzt geändert durch Drittes ÄndG vom 20.07.2004 (GVOBl. M-V S. 390); §§ 1, 3 Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage in der Fassung vom 7.März 1995, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.01.2002 (Nds. GVBl. S.17); §§ 1, 3 Nordrhein-Westfälisches Gesetz über Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.April 1989, zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 20.12.1994 (GV. NW S. 1114); §§ 1, 3 Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15.Juli 1970, zuletzt geändert durch Art. 1 LandesG zur Änd. des FeiertagsG und der BedarfsgewerbeO vom 22.12.2003 (GVBl. S. 396); §§ 1, 4 Gesetz Nr. 1040 über die Sonn- und Feiertage vom 18.Februar 1976, zuletzt geändert durch Art. 1 Deregulierungsgesetz vom 31.03.2004 (Amtsbl. S. 1037); § 4 Abs. 1 Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 10.November 1992, zuletzt geändert durch Art. 4 Aufhebungs- und ÄnderungsG vom 06.06.2002 (SächsGVBl. S. 168); §§ 1, 3 Sachsen-Anhaltinisches Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der Bekanntmachung vom 23.August 2004 (GVBl. LSA S. 538); §§ 1, 3 Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 28.Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S.213); § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.Dezember 1994 (GVBl. S. 1221). Siehe Anlagen.

23 So in **Baden-Württemberg** (Art. 5 S.2 BaWüVerf); **Mecklenburg-Vorpommern** (Art. 9 Abs. 1 M-VVerf); **Sachsen** (Art. 109 Abs. 4 SächsVerf); **Sachsen-Anhalt** (Art. 32 Abs. 5 VerflSA); **Thüringen** (Art. 40 ThürVerf).

In den meisten Landesverfassungen²⁴ gibt es explizite Regelungen für den Schutz der Sonn- und Feiertage. Der Wortlaut der verfassungsmäßigen Regelung ist meist mit Art. 139 WRV identisch. Einige Landesverfassungen, wie z.B. Hessen (Art. 31 S.3 Hess-Verf) sehen gleichwohl Ausnahmeregelung in Form von einfachen Gesetzen der Landesgesetzgeber vor.

Die Verfassungen der Länder Berlin, Brandenburg und Bremen bleiben jedoch mit ihren Regelungen insoweit hinter Art. 139 WRV zurück, da sie die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage nur als Tage der Arbeitsruhe qualifizieren²⁵.

4.2. Feiertagsgesetze

Hier sei auf die Ausführungen unter 3.3. verwiesen. Die Regelungen der Feiertagsgesetze gewähren in jedem Bundesland zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen gesetzlich fixierten Schutz der Sonn- und Feiertage im Sinne der Art. 140 GG / 139 WRV.

4.3. Sonstige Vorschriften

In allen Ländern sind in den Gesetzen zum Schutze der Feiertage Ermächtigungen enthalten, die den Ministerien, Senaten etc. ermöglichen, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Einen Überblick über die „sonstigen“ Vorschriften gibt folgende Tabelle:

Bundesland	Vorschrift
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none">▪ Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über den Ladenschluss (Ladenschlussverordnung) vom 16.Oktober 1996.▪ Verordnung der Landesregierung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (Bedarfsgewerbeverordnung) vom 16. November 1998.
Bayern	<ul style="list-style-type: none">▪ Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.Mai 2003.▪ Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders

24 **Bayern** (Art. 147 BayVerf); **Berlin** (Art. 35 Abs. 1 BerlVerf); **Brandenburg** (Art. 14 Abs. 1 BbgVerf); **Bremen** (Art. 55 Abs. 3 BremVerf); **Hessen** (Art. 31 S.2 HessVerf); **Nordrhein-Westfalen** (Art. 25 Abs. 1 NRWVerf); **Rheinland-Pfalz** (Art. 47 RhPfVerf); **Saarland** (Art. 41 SaarlVerf).

25 Vgl. Art. 35 Abs. 1 BerlVerf; Art. 14 Abs.1 BbgVerf; Art. 55 Abs. 3 BremVerf.

	<p>hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung) vom 29.Juli 1997.</p>
Berlin	<ul style="list-style-type: none">▪ Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsschutz-Verordnung) vom 05.Oktober 2004.▪ Verordnung über die Öffnungszeiten bestimmter Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 07.Januar 1958.▪ Verordnung über den Ladenschluss in Ausflugs- und Erholungsgebieten vom 14.Juni 1983.▪ Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung) vom 3.April 1997.
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none">▪ Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten (Ladenschluss-Ausnahmereverordnung) vom 20.Mai 1994.▪ Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung) vom 13.November 1998.
Bremen	<ul style="list-style-type: none">▪ Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (Bedarfsgewerbeverordnung) vom 18.November 1997▪ Verordnung über den Sonntagsverkauf am 24.Dezember vom 13.Dezember 1961▪ Verordnung über die Öffnungszeiten

	<p>ten der Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 27.Dezember 1957.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Verordnung über den Ladenschluss im Fischereihafen von Bremerhaven vom 19.Juli 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.März 2003.
Hamburg	<ul style="list-style-type: none">▪ Feiertagsschutzverordnung vom 15.Februar 1957, zuletzt geändert am 1.2.2005.▪ Verordnung über den Volkstrauertag vom 10.November 1953.▪ Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussdurchführungsverordnung) vom 12.Mai 1998.
Hessen	<ul style="list-style-type: none">▪ Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 11.September 1961.▪ Verordnung über den Ladenschluss auf dem Flughafen Frankfurt-Main vom 3.Februar 1988.
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none">▪ Landesverordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (Bedarfgewerbeverordnung) vom 31.August 1998.▪ Landesverordnung über den Warenverkauf in Kur- und Erholungsorten an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden (Warenverkaufsverordnung) vom 12.Juli 1995.
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none">▪ Niedersächsische Verordnung über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen (SFB-VO) vom 12.Juli 1999.▪ Verordnung über den Warenverkauf in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabendnachmittagen (Warenverkaufsverordnung) vom 14.Januar

	1983.
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none">▪ Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussverordnung) vom 3.Juli 2001.▪ Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedarfsgewerbeverordnung) vom 5.Mai 1998.
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none">▪ Landesverordnung zur Durchführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadenschlussVO) vom 06.Januar 1998.▪ Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedarfsgewerbeverordnung) vom 30.Juni 1999.
Saarland	<ul style="list-style-type: none">▪ Verordnung über Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe in den Bedürfnisgewerben (Bedürfnis-Gewerbeverordnung) vom 4.September 1997.▪ Verordnung über die Festsetzung der Öffnungszeiten für den Sonntagsverkauf am 24. Dezember (Vierte LadenschlussVO) vom 2.November 1967.▪ Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabendnachmittagen (Fünfte LadenschlussVO) vom 21.August 1978.▪ Verordnung über die Festsetzung für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (Sechste LadenschlussVO) vom 2.Oktober 1997.
Sachsen	<ul style="list-style-type: none">▪ Verordnung über den Laden-

	<p>schluss (Ladenschlussverordnung) vom 20.November 2003.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen medizinischen Arbeitsschutzes (SmAsZuVO) vom 8.Juli 1993
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none">▪ Verordnung über Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe in den Bedürfnisgewerben (Bedürfnis-Gewerbeverordnung) vom 4.September 1997.▪ Verordnung über die Arbeitnehmerbeschäftigung an Sonn- und Feiertagen (Bedarfsgewerbeverordnung) vom 4.Mai 2000.
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none">▪ Landesverordnung über die zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Bedarfsgewerbe (Bedarfsgewerbeverordnung) vom 9.März 1999.▪ Landesverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten vom 16.Oktober 1973.▪ Verordnung über die Festsetzung der Lage der Verkaufszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen vom 9.Januar 1958, zuletzt geändert am 5.Mai 1997 (GVBl. SH, S.326).
Thüringen	<ul style="list-style-type: none">▪ Thüringer Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (Thüringer Bedarfsgewerbeverordnung) vom 8:April 1998.▪ Thüringer Verordnung über den Ladenschluss in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 22.Oktober 1998, zuletzt geändert am 27.April 2001 (GVBl. S.49).

Auch die sonstigen Vorschriften der Länder flankieren den Schutz der Sonn- und Feiertage im Sinne des Art. 139 WRV.

5. Ergeben sich Besonderheiten in denjenigen Ländern, in denen Staatskirchenverträge bestehen, die den Schutz der Sonn- und Feiertage ausdrücklich gewährleisten?

Beim Recht der Sonn- und Feiertage handelt es sich nicht um eine reine staatskirchenrechtliche Materie.²⁶ Die Staatskirchenverträge und Konkordate sehen den Schutz der Sonn- und Feiertage explizit vor oder setzen diesen mindestens voraus.²⁷ Die Sonn- und Feiertagsgesetze sprechen, soweit religiöse Feiertage gemeint sind, häufig von „kirchlichen Feiertagen“. ²⁸ Dabei ist das Attribut „kirchlich“ im Rahmen des geltenden staatskirchenrechtlichen Systems zu sehen, welches von der Gleichstellung der Kirchen und der sonstigen Religionsgemeinschaften im staatlichen Rechtskreis ausgeht. Nicht nur die großen Konfessionen sind gemeint, sondern auch sämtliche religiösen Verbände werden miteinbezogen.²⁹

Hiervon gehen auch die Feiertagsgesetze der Länder aus, indem sie bei der Inhaltsbestimmung des feiertagsrechtlichen Begriffs der „kirchlichen Feiertage“ auf die entsprechende Übung der Kirchen verweisen.³⁰ Einen Einfluss auf die Rechtsetzung bzw. die Rechtsausübung haben die Staatskirchenverträge nicht. Lediglich in einigen Bundesländern existieren traditionell mehr kirchliche Feiertage.

Art. 139 WRV enthält keine konkreten Abwehransprüche des Einzelnen gegen Beeinträchtigungen des Sonn- und Feiertagsschutzes.³¹ Das OVG Mecklenburg-Vorpommern³² hat jedoch den evangelischen und katholischen Kirchengemeinden ein subjektives Recht eingeräumt und sich dabei auf die zwischen dem Land und den Kirchen geschlossenen Staatskirchenverträge bezogen, die einen ausdrücklichen Schutz der Sonntage und der kirchlichen Feiertage enthalten.³³

26 Dazu *Kästner*, in: Listl / Pirson (Hrsg.), S. 361.

27 Vgl. Art. 23 Mecklenburg-vorpommerscher Kirchenvertrag (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, S.559-564); Art. 20 Thüringer Kirchenvertrag (GVBl. Thüringen 1994, S.509).

28 Von „religiösen“ Feiertagen sprechen § 2 Abs. 4, § 7 Feiertagsgesetz Brandenburg, §§ 3 und 5 Feiertagsgesetz Sachsen, § 6 Feiertagsgesetz Sachsen-Anhalt und §§ 3 und 5 Thüringisches Feiertagsgesetz.

29 *Kästner*, in: Listl / Pirson (Hrsg.), S. 360.

30 *Kästner*, in: Listl / Pirson (Hrsg.), S. 360.

31 *BVerfG*, NJW 1995, S. 3378 (3379).

32 Vgl. *OVG Mecklenburg-Vorpommern*, NJW 2000, S.3298.

33 Als Beispiel Art. 23 Mecklenburg-vorpommerscher Kirchenvertrag („Güstrower Vertrag“), vgl. insoweit FN. 38.

6. Welche Mindestanforderungen sind an etwaige Ausnahmeregelungen beim Sonn- und Feiertagsschutz seitens der Länder vor dem Hintergrund der Verfassungen des Bundes und der Länder sowie der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu stellen?

Im Rahmen der normativen Konkretisierung des Schutzauftrages des Art. 139 WRV kommt dem Gesetzgeber zwar ein gewisser Einschätzungsspielraum zu; er hat sich dabei aber an der Intention der verfassungsrechtlichen Regelung des Art. 139 WRV zu orientieren, d.h. unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Realisierung Rechnung zu tragen. Der Schutz der Sonntage und der staatlich anerkannten Feiertage hat dem Grundsatz nach unangetastet zu bleiben.³⁴ Davon hat der Gesetzgeber, ob Land oder Bund, bei der Ausgestaltung des Sonn- und Feiertagsrechts auszugehen.³⁵ Insoweit sei auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.³⁶

Zusammengefasst lassen sich folgende Mindestanforderungen feststellen:

- Ausnahmeregelungen sind an Art. 140 GG/139 WRV zu messen. Der Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung ist unabhängig von einer wirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Rechnung sicherzustellen.³⁷
- Rechtfertigung von Ausnahmetatbeständen entweder dadurch, dass die Handlungen dem Zweck der Sonn- und Feiertage dienen oder durch die Abwägung zwischen dieser Garantie und anderen Verfassungsgütern.
- Ein Mindestbestand an Feiertagen muss erhalten bleiben.³⁸
- Die Länder müssen die verfassungsrechtlich festgeschriebene Sicherung des Sonntags konkret normativ umsetzen, wobei im Grundsatz dessen Kern unangetastet bleiben muss.³⁹

34 *Kirste*, NJW 2001, S. 790 (791).

35 *Kästner*, in: Listl / Pirson (Hrsg.), S. 346.

36 Siehe 2.

37 Vgl. *OVG Magdeburg*, Beschluss vom 17.8.1999 – B 1 S 114/99, indem das öffentliche Interesse des § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG auf das Versorgungsinteresse begrenzt wird, und das Interesse der Intensivierung des Fremdenverkehrs oder Arbeitsplatzbeschaffung als nicht ausreichend erachtet wird.

38 *Kirste*, NJW 2001, S. 791.

39 *Kästner*, in: Listl / Pirson (Hrsg.), S. 346.

7. Inwieweit ist aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Kompetenzverlagerung bei der Entscheidung über eine Sonn- bzw. Feiertagsöffnung bis auf die untere Verwaltungsebene zulässig, wenn man die bisher gemachten negativen Erfahrungen im Bereich der Verwaltungspraxis berücksichtigt, die zu einer Ausuferung der Sonntagsöffnungen geführt hat?

Grundsätzlich ist die untere Verwaltungsebene Teil der Exekutive, und somit lediglich für den Vollzug von Gesetzen zuständig. Besitzt die Behörde, wie in § 55e Abs. 2 S.1 GewO jedoch pflichtgemäßes Ermessen, so hat sie einen Entscheidungsspielraum, der ihr auch durch das Gesetz eingeräumt wurde. Damit gibt die Legislative die Entscheidungsgewalt aus der Hand und überträgt sie auf die untere Verwaltungsebene. Dieses Spannungsfeld wird jedoch als hinnehmbar erachtet, da auch die untere Verwaltungsebene gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden ist.

Jedoch ist die Verlagerung der Kompetenzen bei der Entscheidung über Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen schon jetzt aktuell. Zum einen geschieht sie durch die Feiertagsgesetze⁴⁰ der Länder selbst. Zum anderen regelt § 55 e Abs. 2 S.1 GewO als Bundesrecht, dass die zuständigen Behörden in eigenem pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von der Sonntagsarbeit zulassen können.

Dennoch bleiben auch die unteren Verwaltungsebenen daran gebunden, folgende Abwägungen in ihr Ermessen mit einzubeziehen:

- Sinn und Zweck des Art. 140 GG/ 139 WRV.
- Einfluss der beantragten Tätigkeit auf die Sonn- und Feiertagsruhe.
- Willkürverbot des Art. 3 GG.
- Die Verhältnismäßigkeit.
- Das Gebot der pflichtgemäßen Ermessensausübung (§ 40 VwVfG).

8. Wo liegen die verfassungsrechtlichen Grenzen bei einer Delegation der Regelungskompetenz für Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz auf die Exekutive?

Die verfassungsrechtlichen Grenzen beginnen auf der Grundlage der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts⁴¹ dort, wo so stark in das gesellschaftliche Gefüge eingegriffen wird, dass es einen Regelungsvorbehalt des Gesetzgebers gibt. An dieser Stelle kann die Exekutive kein eigenes Recht setzen. Vielmehr ist im Gesetz selbst

40 Vgl. statt vieler: Art. 5 Bayerisches Feiertagsgesetz; dagegen § 10 Rheinland-pfälzisches Feiertagsgesetz, das keine Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit zulässt.

41 Vgl. dazu *BVerfGE* 34, 165 (192); 47, 46 (79).

durch das Parlament das Wesentliche zu regeln, wobei bei allen substantiellen Grundrechtsbegrenzungen die Notwendigkeit eines förmlichen und verhältnismäßigen Gesetzes besteht.⁴²

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Regelungen über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der Feiertagsgesetze der Länder, welche die Durchführung wiederum auf die Gemeinden delegieren. Der seitens des Bundes (GewO, ArbZG) und der Länder (Feiertagsgesetze, Schutzvorschriften) gezogene Rahmen erscheint jedoch ausreichend, den durch Art. 140 GG/ 139 WRV geforderten Schutz der Sonn- und Feiertage sicherzustellen, auch durch die untere Verwaltungsebene, sprich die Exekutive. Die verfassungsrechtliche Fixierung der unteren Verwaltungsebene ist jedoch noch keine Garantie für eine unbedingte Einhaltung aller Rechtsnormen.⁴³

Ansonsten sei auf die Ausführungen zu 7. verwiesen.

9. Inwieweit muss der besondere Arbeitnehmerschutz des derzeit geltenden § 17 Ladenschlussgesetz bei einer Kompetenzverlagerung auf die Länder durch entsprechende gesetzliche Regelungen aufrechterhalten werden?

§ 17 Ladenschlussgesetz stellt eine Ausnahmeregelung vom allgemeinen Verbot der Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen dar. Die momentan bestehenden Bundes⁴⁴- bzw. landesgesetzlichen⁴⁵ Vorschriften sind in weiten Teilen identisch mit dem jetzigen § 17 LadSchlG. So werden schon jetzt Ausnahmen von der Sonntagsarbeit zugelassen, das Maximum der zulässigen Arbeitsstunden beträgt 8 h pro Tag.

Bei den in § 10 Abs. 1 N.1, 2, 3, 6, 7, 10 und 11 ArbZG genannten Ausnahmen handelt es sich um nicht gewerbliche Dienstleistungsbereiche, mithin Daseinsfürsorge, die auch bisher vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen nicht erfasst wurden.⁴⁶ Dabei stehen alle in § 10 Abs. 1 ArbZG aufgezählten 16 Ausnahmetatbestände vom Beschäftigungsverbot unter dem Vorbehalt, dass die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Liegen diese Ausnahmen vor, bedarf es keiner expliziten Genehmigung der Behörde. In allen anderen Fällen gilt § 13 Abs. 3 bis Abs. 5 ArbZG.

Da das Ladenschlussgesetz auch bei Übergang der Gesetzgebungskompetenz an die Länder zunächst weiter in Kraft bleibt, gilt dies auch für § 17 LadSchlG. Soweit die

42 *Stern*, in: Isensee / Kirchhof (Hrsg.), HStR V, § 109 Rn. 84.

43 *Bull* Rn. 195.

44 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Art. 12 Kommunales OptionsG vom 30. 7. 2004 (BGBl. I S. 2014), Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994, zuletzt geändert durch Art. 4b G zu Reformen am Arbeitsmarkt vom 24. 12. 2003 (BGBl. I S. 3002).

45 Vgl. FN 33 und Punkt 4.3.

46 *Stollman* S. 100.

Länder von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen, ist der Schutz der Arbeitnehmer durch das geltende Bundesrecht (ArbZG) gewährleistet. Einer speziellen bundesgesetzlichen Regelung bedarf es nicht, da der Schutz des § 17 LadSchlG nicht weiter reicht als der des in §§ 9, 10 ArbZG geregelten.

(Schwarz)

(Raue)

10. Literatur

- **Baeck**, Ulrich / **Deutsch**, Markus, Arbeitszeitgesetz (Kommentar), 2. Auflage, München 2004.
- **Bull**, Hans-Peter, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Heidelberg 2000.
- **Dieterich**, Thomas u.a. (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, München 2005.
- **Isensee**, Josef / **Kirchhof**, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band V, Allgemeine Grundrechtslehren, 2. Auflage, Heidelberg 2000.
- **Kirste**, Stephan, Flexibilisierung des Ladenschlusses zum Segen des Sonn- und Feiertagsschutzes, in: NJW 2001, S. 790 ff.
- **Listl**, Joseph / **Pirson**, Dietrich, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Zweiter Band, 2. Auflage, Berlin 1995.
- **Mangoldt**, Hermann von / **Klein**, Friedrich / **Starck**, Christian (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Band 3: Artikel 79-146, 4. Auflage, München 2001.
- **Mattner**, Andreas, Sonn- und Feiertagsrecht, Köln 1988.
- **Neumann**, Dirk / **Biebl**, Josef, Arbeitszeitgesetz (Kommentar), 14. Auflage, München 2004.
- **Schiepek**, Hubert, Der Sonntag und die kirchlich gebotenen Feiertage nach kirchlichem und weltlichem Recht, Eine rechtshistorische Untersuchung, Frankfurt am Main 2003.
- **Stollmann**, Frank, Der Sonn- und Feiertagsschutz nach dem Grundgesetz, Stuttgart 2004.

11. Anlagen

11.1. Bund

- Bundestagsdrucksache 15/4116 - Anlage 1 -
- Arbeitszeitgesetz - Anlage 2 -
- §§ 55, 55e Gewerbeordnung - Anlage 3 -

11.2. Baden-Württemberg

- Gesetz über die Sonn- und Feiertage in Baden-Württemberg - Anlage 4 -
- Ladenschlussverordnung Baden-Württemberg - Anlage 5 -
- Bedarfsgewerbeverordnung Baden-Württemberg - Anlage 6 -

11.3. Bayern

- Gesetz über die Sonn- und Feiertage in Bayern - Anlage 7 -
- Ladenschlussverordnung Bayern - Anlage 8 -
- Bedürfnisgewerbeverordnung Bayern - Anlage 9 -

11.4. Berlin

- Gesetz über die Sonn- und Feiertage in Berlin - Anlage 10 -
- Feiertagsschutzverordnung Berlin - Anlage 11 -
- Verordnung über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen - Anlage 12 -
- Verordnung über den Ladenschluss in Ausflugsgebieten - Anlage 13 -
- Bedürfnisgewerbeverordnung Berlin - Anlage 14 -

11.5. Brandenburg

- Gesetz über die Sonn- und Feiertage in Brandenburg - Anlage 15 -
- Ladenschluss-Ausnahmereverordnung Brandenburg - Anlage 16 -
- Bedarfsgewerbeverordnung Brandenburg - Anlage 17 -

11.6. Bremen

- Gesetz über die Sonn- und Feiertage in Bremen - Anlage 18 -
- Bedarfsgewerbeverordnung Bremen - Anlage 19 -
- Verordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember - Anlage 20 -
- Bedarfsgewerbeverordnung Bremen - Anlage 21 -
- Ladenschlussverordnung Flughafen Bremen und Fischereihafen Bremerhaven - Anlage 22 -

11.7. Hamburg

- Gesetz über die Sonn- und Feiertage in Hamburg - Anlage 23 -
- Feiertagsschutzverordnung Hamburg - Anlage 24 -
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss - Anlage 25 -
- Verordnung zum Schutz des Buß- und Bettages - Anlage 26 -

11.8. Hessen

- Hessisches Feiertagsgesetz - Anlage 27 -
- Verordnung über den Verkauf in Kurorten - Anlage 28 -
- Verordnung über den Ladenschluss auf dem Flughafen Frankfurt - Anlage 29 -

- 11.9. Mecklenburg-Vorpommern
- Gesetz über die Sonn- und Feiertage in Mecklenburg-Vorpommern - Anlage 30 -
 - Bedarfsgewerbeverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Anlage 31 -
 - Verordnung über den Verkauf in Kurorten - Anlage 32 -
 - Zuständigkeitsverordnung über den Ladenschluss - Anlage 33 -
 - Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Landeskirche - Anlage 34 -
- 11.10. Niedersachsen
- Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage - Anlage 35 -
 - Verordnung über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen - Anlage 36 -
 - Verordnung über den Verkauf in Kurorten - Anlage 37 -
 - Vertrag des Landes Niedersachsen mit en Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen (Loccumer Vertrag) - Anlage 38 -
- 11.11. Nordrhein-Westfalen
- Gesetz über die Sonn- und Feiertage in Nordrhein-Westfalen - Anlage 39 -
 - Ladenschlussverordnung - Anlage 40 -
 - Bedarfsgewerbeverordnung - Anlage 41 -
- 11.12. Rheinland-Pfalz
- Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage in Rheinland-Pfalz - Anlage 42 -
 - Bedarfsgewerbeverordnung Rheinland-Pfalz - Anlage 43 -
 - Landesverordnung zur Durchführung des § 10 LadSchlG - Anlage 44 -

- Vertrag des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz
- Anlage 45 -
- 11.13. Saarland
 - Gesetz Nr. 1040 über die Sonn- und Feiertage im Saarland
- Anlage 46 -
 - Bedürfnisgewerbeverordnung
- Anlage 47 -
 - Verordnung über Zuständigkeiten nach dem LadSchlG
- Anlage 48 -
 - Verordnung über die Festsetzung der Öffnungszeiten für den Sonntagsverkauf am 24. Dezember
- Anlage 49 -
 - Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
- Anlage 50 -
 - Verordnung über die Festsetzung der Verkaufszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
- Anlage 51 -
- 11.14. Sachsen
 - Gesetz über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen
- Anlage 52 -
 - Sächsische Ladenschlussverordnung
- Anlage 53 -
 - Gesetz über die Sonn- und Feiertage in Sachsen-Anhalt
- Anlage 54 -
 - Sächsische Bedarfsgewerbeverordnung
- Anlage 55 -
- 11.15. Schleswig-Holstein
 - Gesetz über die Sonn- und Feiertage in Schleswig-Holstein
- Anlage 56 -
 - Schleswig-holsteinische Bedarfsgewerbeverordnung
- Anlage 57 -
 - Landesverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden in Kurorten
- Anlage 58 -

- Verordnung über die Festsetzung der Lage der Verkaufszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen

- Anlage 59 -

11.16. Thüringen

- Thüringer Feiertagsgesetz

- Anlage 60 -

- Thüringische Bedarfsgewerbeverordnung

- Anlage 61 -

- Thüringer Verordnung über den Ladenschluss in Kurorten

- Anlage 62 -

- Vertrag des Freistaates Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen

- Anlage 63 -

- Staatsvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen

- Anlage 64 -